

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
über die Vergabe von Stipendien
aus dem nationalen Stipendienprogramm (Deutschlandstipendien)**

Vom 28. Oktober 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 81 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211), sowie dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) und der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald über die Vergabe von Stipendien aus dem nationalen Stipendienprogramm (Deutschlandstipendien) vom 24. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. Der „*“-Hinweis zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind Studierende, die zu Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald immatrikuliert sind bzw. sein werden. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Von der Förderung ausgenommen sind die im

Studiengang zum Zwecke der Promotion und die im Studienkolleg eingeschriebenen Studierenden.“

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Wörter „Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen“ durch die Wörter „Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form. Dem Ausdruck des online gestellten und unterschriebenen Antrags auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen in Papierform beizufügen“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Wörter „oder in mehreren Teilstudiengängen“ und nach dem „Fakultäten“ die Angabe „(jeweils einschließlich Universitätsmedizin)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wiederholte Bewerbungen sind zulässig. Es werden nur vollständig, form- und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt.“

4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „so lange“ durch das Wort „solange“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat bestellt. Vorschlagsberechtigt sind für die Hochschullehrer die jeweilige Fakultät und für die beiden weiteren stimmberechtigten Mitglieder die Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat. Die beratenden Mitglieder werden vom Rektorat benannt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter vorgeschlagen und benannt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Dekan“ durch die Wörter „von der Fakultätsleitung“ ersetzt und die Wörter „sowie in der Universitätsmedizin“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Potentials“ die Wörter „einschließlich einer angemessenen Nachrückliste“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „jeweiligen“ das Wort „begründeten“ eingefügt.

6. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Stipendiaten haben der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“

7. In § 7 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „einen“ durch das Wort „die“ und die Wörter „Antrag spätestens 8 Wochen vor Ablauf des geförderten Zeitraums“ durch die Wörter „Unterlagen bis zum Ende der neuen Bewerbungsfrist“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „in derselben Fachrichtung“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.

9. In § 9 wird die Nummer 3 gestrichen.

10. In § 10 Absatz 2 werden nach der Klammer ein Komma und die Wörter „sofern es sich um Pflichtpraktika im Rahmen der Studienordnung handelt“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Oktober 2015 und der Genehmigung der Rektorin vom 28. Oktober 2015.

Greifswald, den 28. Oktober 2015

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.11.2015